Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Verträge von eventIQ, einem Geschäftsbereich der eventa AG, Flurweg 11, 82402 Seeshaupt (HRB 131698, Amtsgericht München), im Bereich Veranstaltungsproduktion, technische Eventdienstleistungen, Vermietung von Equipment sowie damit verbundene Personalgestellung.

Diese AGB ersetzen für den Geschäftsbereich Veranstaltungsproduktion/Eventdienstleistungen die "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" der eventa AG (Stand 11/2022), die für den Warenverkauf konzipiert sind und für Leistungen dieses Geschäftsbereichs nicht gelten.

I. Geltungsbereich, Vertragspartner, Vertragsschluss

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über Veranstaltungsproduktion, technische Eventdienstleistungen (u.a. Ton, Licht, Video, Rigging, Bühnen-/Messebau), Vermietung von Equipment sowie damit verbundene Personalgestellung ("Leistungen"), die eventIQ, ein Geschäftsbereich der eventa AG ("eventIQ", "wir"), mit Unternehmern ("Kunde") abschließt. Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur, soweit zwingendes Verbraucherrecht nicht entgegensteht.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringen.

3. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (E-Mail genügt). Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

II. Leistungsumfang

1. Der Umfang der von uns geschuldeten Leistungen ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot/Work Order. Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Leistungsbeschreibungen, Renderings, Musterkonzepte und technische Angaben in Angeboten sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Orientierung und keine zugesicherte Beschaffenheit.

3. Änderungswünsche des Kunden nach Auftragsbestätigung bedürfen einer schriftlichen Change-Order mit Vereinbarung etwaiger Mehrkosten und Terminanpassungen, bevor sie umgesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

III. Preise und Vergütung

1. Es gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Wird die Vergütung ganz oder teilweise auf Aufwandsbasis abgerechnet, vereinbaren die Parteien in der Auftragsbestätigung eine verbindliche Kostenobergrenze ("Budget Cap"). Ein Überschreiten der Kostenobergrenze bedarf unserer vorherigen Ankündigung und der schriftlichen Zustimmung des Kunden; ohne diese Zustimmung sind Mehrkosten oberhalb der Kostenobergrenze nicht abrechenbar.

3. Kostenvoranschläge sind, soweit nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet, unverbindlich; erkennbare Überschreitungen von mehr als 10 % zeigen wir unverzüglich an.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart, gilt folgender Zahlungsplan: 85 % Anzahlung bei Auftragsvergabe, 15 % Restzahlung nach Beendigung der Veranstaltung. Die Restzahlung umfasst auch sämtliche vor Ort zusätzlich durch den Kunden beauftragten weiteren Tätigkeiten und Materialien.

2. Liegt der vereinbarte Veranstaltungstermin mehrere Monate nach Auftragsvergabe, kann auf Wunsch des Kunden ein abweichender Zahlungsplan individuell vereinbart werden.

3. Bei Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands sind wir berechtigt, 100 % Vorkasse vor Leistungsbeginn zu verlangen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, die Leistung bis zum vollständigen Zahlungseingang zu verweigern.

4. Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen sowie die Erbringung weiterer Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückzuhalten.

6. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

V. Stornierung, Verschiebung und Vertragsänderung durch den Kunden

1. Storniert der Kunde eine bestätigte Beauftragung, verfällt die gemäß Ziff. IV.1 geleistete Anzahlung (85 %) in jedem Fall vollständig zu unseren Gunsten.

2. Zusätzlich zur verfallenen Anzahlung wird der noch offene Restbetrag (15 %) gestaffelt nach dem zeitlichen Abstand zum vereinbarten Veranstaltungstermin fällig, sofern nicht abweichend vereinbart: bis 90 Tage vorher wird kein zusätzlicher Anteil des Restbetrags fällig; 89–30 Tage vorher 50 % des Restbetrags; 29–14 Tage vorher 75 % des Restbetrags; weniger als 14 Tage vorher oder No-Show 100 % des Restbetrags (d.h. die volle vereinbarte Vergütung).

3. Bereits entstandene, nachgewiesene Kosten (u.a. verbindlich bestellte Fremdleistungen, Personal, Equipment-Reservierungen), die über die Beträge gemäß Ziff. V.1 und V.2 hinausgehen, sind vom Kunden zusätzlich zu erstatten, soweit sie nicht anderweitig verwertet werden können.

4. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Eine Verschiebung des Termins ist, vorbehaltlich unserer Verfügbarkeit, bis 30 Tage vor dem ursprünglichen Termin einmalig kostenfrei möglich; danach gelten die vorstehenden Stornosätze entsprechend, sofern kein Ersatztermin innerhalb von 12 Monaten realisiert wird.

VI. Höhere Gewalt

1. Können Leistungen aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen (u.a. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Pandemien/Epidemien, Streik, Krieg, Terror, Ausfall der Location), nicht wie vereinbart erbracht werden, ruhen die jeweiligen Leistungspflichten für die Dauer des Ereignisses.

2. Dauert das Ereignis länger als 30 Tage an oder wird die Durchführung der Veranstaltung dadurch unmöglich, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen und nachweislich entstandene Kosten sind in diesem Fall vom Kunden zu vergüten bzw. zu erstatten; die Stornostaffel gemäß Ziff. V findet in diesem Fall keine Anwendung.

3. Die Parteien informieren sich unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt und wirken auf eine angemessene Lösung, insbesondere eine Terminverschiebung, hin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass wir rechtzeitig Zugang zur Veranstaltungslocation erhalten, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen (insbesondere versammlungs-, bau- und brandschutzrechtlicher Art) vorliegen und uns alle für die technische Planung notwendigen Informationen (u.a. Statik, Stromversorgung, Deckentraglasten) rechtzeitig zur Verfügung stellt.

2. Verzögerungen oder Mehrkosten, die auf einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Ausführung der Leistungen, Subunternehmer

1. Wir sind berechtigt, zur Erbringung der Leistungen qualifizierte Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen; wir bleiben dem Kunden gegenüber für deren ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

2. Sicherheitsrelevante Arbeiten (insbesondere Rigging sowie Traversen- und Lastenmontage) werden ausschließlich durch hierfür qualifiziertes und nachweislich geschultes Personal unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (u.a. DGUV, BGV C1, geltende Versammlungsstättenverordnung) ausgeführt.

IX. Versicherung

1. Wir unterhalten für die Dauer der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung, die im Rahmen unserer Betreiberpflichten branchenüblich mit einer Deckungssumme von durchschnittlich EUR 50.000.000 je Schadensereignis abgeschlossen wird und die Veranstaltungslocation, Personenschäden sowie Materialschäden umfasst. Einen Versicherungsnachweis stellen wir dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

2. Der Kunde ist für den Abschluss einer eigenen Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie für die Versicherung eigener und beigestellter Gegenstände selbst verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

X. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziff. IX.1.

3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

4. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

XI. Geistiges Eigentum

1. An von uns erstellten Konzepten, Show-Designs, Kreativleistungen, Entwürfen, Renderings und sonstigen urheberrechtsfähigen Arbeitsergebnissen ("Konzeptleistungen") verbleiben sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich auf die konkrete Veranstaltung beschränktes Nutzungsrecht an den Konzeptleistungen. Eine Weiterverwendung für andere Veranstaltungen, eine Übertragung an Dritte oder eine Bearbeitung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und ggf. gesonderter Vergütung.

3. Konzeptleistungen, die nicht beauftragt werden (z. B. im Rahmen eines Pitches), dürfen vom Kunden nicht verwendet, an Dritte weitergegeben oder als Grundlage für eine Beauftragung Dritter genutzt werden.

XII. Datenschutz

1. Soweit wir im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten von Gästen oder Mitarbeitern des Kunden verarbeiten (z. B. Badge-Printing, Gästelisten, Zutrittskontrolle), erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

2. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO.

XIII. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien behandeln nicht offenkundige geschäftliche und technische Informationen der anderen Partei vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

XIV. Leistungsstörungen, Mängel

1. Zeigt sich während der Veranstaltung eine Leistungsstörung, ist diese unverzüglich anzuzeigen, damit wir Gelegenheit zur Abhilfe erhalten.

2. Bei berechtigter Mängelrüge stehen uns nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzleistung zu, soweit dies im Rahmen einer laufenden Veranstaltung tatsächlich möglich ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung nach Ziff. X.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsproduktion und Eventdienstleistungen
eventIQ a business unit of eventa AG

XV. Laufzeit und Kündigung

1. Rahmenverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, sofern nicht abweichend vereinbart. Bereits bestätigte Einzelaufträge bleiben von einer Kündigung des Rahmenvertrags unberührt.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Seeshaupt.

2. Gerichtsstand für Kaufleute ist München. Wir können den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

XVII. Maßgebende Fassung, Sprache

1. Diese AGB werden in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt. In Zweifelsfällen und bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten bzw. übertragen.